

# **Unterlage zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung der United Internet AG am 21. Mai 2026:**

## **Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder**

### **Beschreibung der Vergütung und des Vergütungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsrats der United Internet AG**

#### **1. Auszug aus der Satzung**

##### **„§ 13 Vergütung**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine von der Hauptversammlung festzulegende Vergütung.
- (2) Den Aufsichtsratsmitgliedern wird die Umsatzsteuer erstattet.“

#### **2. Vergütungssystem für den Aufsichtsrat ab dem Geschäftsjahr 2026 mit den Angaben gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG**

Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 AktG durch die Hauptversammlung festgesetzt. Bei börsennotierten Gesellschaften ist nach § 113 Abs. 3 AktG mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen. Sofern keine Änderungen vorgeschlagen werden, kann auch ein die Vergütung bestätigender Beschluss gefasst werden. Das der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats zugrundeliegende Vergütungssystem hat mindestens die nach den §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG vorgeschriebenen Angaben zu enthalten, soweit sie tatsächlich vorgesehen sind. Das Vergütungssystem wird der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt und ist zusammen mit dem Beschluss der Hauptversammlung entsprechend den §§ 113 Abs. 3 Satz 6, 120a Abs. 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und für mindestens zehn Jahre kostenfrei öffentlich zugänglich zu halten. Hat die Hauptversammlung das Vergütungssystem nicht gebilligt, so ist entsprechend den §§ 113 Abs. 3 Satz 6, 120a Abs. 3 AktG spätestens in der darauf folgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorzulegen.

Für die Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und über die Billigung des Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder haben Vorstand und Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG Vorschläge zu machen. Hierfür überprüfen Vorstand und Aufsichtsrat zuvor die Vergütung und das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder und berücksichtigen dabei insbesondere die nachfolgenden Aspekte. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats soll nach § 113 Abs. 1 Satz 3 AktG in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen. Höhe und Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung sollen marktgerecht sein und es ermöglichen, dass die Gesellschaft auch in Zukunft in der Lage ist, entsprechend den Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und der des für das Gremium angestrebte Kompetenzprofil qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat zu gewinnen. Somit ist eine der Verantwortung entsprechende und marktgerechte Vergütung auch Voraussetzung für eine bestmögliche Ausübung der Beratungs- und Überwachungstätigkeit durch die Mitglieder des Aufsichtsrats, welche einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Unternehmensstrategie und der langfristigen Entwicklung

der Gesellschaft leisten. Anders als diese Aspekte werden Vergütungsbedingungen für Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer bei der Festsetzung des Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder nicht berücksichtigt. Etwaigen Interessenkonflikten bei der Prüfung des Vergütungssystems wirkt die gesetzliche Kompetenzordnung entgegen, da der Hauptversammlung die alleinige Entscheidungsbefugnis über die Aufsichtsratsvergütung zugewiesen ist und dieser ein Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat unterbreitet wird, womit bereits in den gesetzlichen Regelungen ein System der gegenseitigen Kontrolle vorgesehen ist. Daneben gelten die allgemeinen Regeln des Aufsichtsrats für Interessenkonflikte, wonach solche insbesondere offenzulegen und angemessen zu behandeln sind.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen weiterhin eine Festvergütung zuzüglich eines Sitzungsgeldes ohne variable oder aktienbasierte Vergütung erhalten. Die Gewährung einer Festvergütung entspricht der gängigen überwiegenden Praxis in anderen börsennotierten Gesellschaften und hat sich bewährt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder am besten geeignet ist, die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats zu stärken und der unabhängig vom Unternehmenserfolg zu erfüllenden Beratungs- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen. Eine Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist auch in der Anregung G.18 Satz 1 des DCGK vorgesehen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Jahresvergütung in Höhe von EUR 30.000,00. In Übereinstimmung mit der Empfehlung in G.17 DCGK ist für den Aufsichtsratsvorsitz und den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz aufgrund des höheren zeitlichen Aufwands eine höhere Vergütung vorgesehen. Die feste jährliche Vergütung beträgt für den Vorsitz im Aufsichtsrat EUR 120.000,00 und für den stellvertretenden Vorsitz EUR 45.000,00. Ebenfalls in Übereinstimmung mit der Empfehlung in G.17 DCGK ist für den Vorsitz und die Mitgliedschaft im Prüfungs- und Risikoausschuss des Aufsichtsrats aufgrund des damit verbundenen höheren zeitlichen Aufwands eine zusätzliche feste jährliche Vergütung vorgesehen, die für den Vorsitz im Prüfungs- und Risikoausschuss EUR 65.000,00 und für jedes andere Mitglied des Ausschusses EUR 25.000,00 beträgt.

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder dem Prüfungs- und Risikoausschuss nur während eines Teils des Geschäftsjahres angehört haben, erhalten je angefangenem Monat eine zeitanteilig geringere Vergütung.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Mitglied des Prüfungs- und Risikoausschusses erhält darüber hinaus ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.500,00 für jede Teilnahme an physisch stattfindenden Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungs- und Risikoausschusses. Soweit Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungs- und Risikoausschusses nicht physisch, sondern lediglich virtuell stattfinden (insbesondere, wenn eine Sitzung nur telefonisch oder nur per Videokonferenz stattfindet), so erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungs- und Risikoausschusses kein Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht mehr als eine Stunde gedauert hat. Mitglieder, die nicht persönlich an physisch stattfindenden Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungs- und Risikoausschusses teilnehmen (sondern etwa durch zugeschaltete Teilnahme per Telefon oder per Videokonferenz), erhalten für die jeweilige Sitzung lediglich 25 % des Sitzungsgelds, wobei die Teilnahme allein durch Stimmabgabe zu keinem Anspruch auf ein Sitzungsgeld führt.

Neben der von der Hauptversammlung festgelegten Vergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats einen Ersatz ihrer baren Auslagen.

Die Vergütung ist insgesamt nach Ablauf des Geschäftsjahres fällig. Die Erstattung von Auslagen erfolgt sofort. Außerdem wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats etwa entfallende Umsatzsteuer erstattet.

Entsprechend der Empfehlung in D.11 DCGK unterstützt die Gesellschaft die Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Wahrnehmung von notwendigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat und im Prüfungs- und Risikoausschuss und übernimmt die dafür anfallenden Kosten in einem angemessenen Umfang.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in § 13 der Satzung und in dem vorstehend beschriebenen Vergütungssystem abschließend geregelt. Eine betragsmäßig festgelegte Maximalvergütung für Aufsichtsratsmitglieder ist vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll und existiert daher nicht.